

An die zuständige Straßenverkehrsbehörde

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Da der Gesetzgeber verschiedene Kategorien der Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Schwerbehinderte festgelegt hat, muss die Straßenverkehrsbehörde entscheiden, welche Genehmigung für Sie ausgestellt werden kann. Hierfür ist die Vorlage des Einstufungsbescheides des Versorgungsamtes – nicht des Behindertenausweises! – notwendig.
- Die Ausnahmegenehmigung darf auch bei Vorliegen von nicht besserungsfähigen Behinderungen für längstens fünf Jahre erteilt werden. Sie gilt dann für das gesamte Bundesgebiet, im Fall des EU-einheitlichen Ausweises mit nationalen Einschränkungen auch in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Weitere Hinweise erhalten Sie hierzu aus dem Merkblatt, das Sie zu diesem Thema durch Ankreuzen mit anfordern können.
- Außer in besonders gelagerten Fällen werden die Ausweise kostenfrei erteilt.

Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenparkausweises gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ich lege hiermit

eine Kopie meines Einstufungsbescheides des Versorgungsamtes und
ein Passfoto vor

und beantrage einen Schwerbehindertenparkausweis.

Name	Vorname(n)
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Für Erziehungsberechtigte, die den Antrag zur Beförderung eines schwerbehinderten Kindes oder Jugendlichen stellen:

Bitte erkundigen Sie sich vor Antragstellung bei der ausstellenden Behörde, ob die Vorlage eines Passfotos erforderlich ist.

Ich bin selbst Inhaber einer Fahrerlaubnis und des Führerscheines.

Ich bin auf die Beförderung durch Angehörige oder Dritte angewiesen.

Ich benötige den Ausweis auch für Fahrten in die EU-Mitgliedsstaaten und bitte um die zusätzliche Übersendung des Merkblattes „Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen“.

Für Vertretungsberechtigte, die im Namen des Behinderten beantragen:

Ist es dem Antragsteller möglich, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten?

ja

nein

Bitte fügen Sie außerdem eine Kopie Ihrer Vertretungsberechtigung bei.